

**Geschäftsordnung
des Landesbeirats für Immissionsschutz
vom 15.12.2015 ¹**

Der durch Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25.10.2011 (MBI. NW. S. 423) gebildete Landesbeirat für Immissionsschutz gibt sich nach Nr. 3 dieser Bekanntmachung folgende Geschäftsordnung:

**§ 1
Einberufung**

- (1) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Beirat tritt ferner zusammen, wenn es die ihm gestellten Aufgaben verlangen.
- (3) Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe von Vorschlägen für die Tagesordnung verlangt.

**§ 2
Einladung zu den Sitzungen**

Die Mitglieder des Landesbeirats sind einen Monat vor dem Sitzungstermin - in dringenden Fällen mindestens 14 Tage vorher - schriftlich einzuladen.

**§ 3
Mitgliedschaft im Landesbeirat**

Die Mitgliedschaft im Landesbeirat für Immissionsschutz wird auf höchstens vier Jahre begrenzt. Eine Wiederberufung ist möglich.

¹ Geändert durch schriftliches Abstimmungsverfahren des Landesbeirats für Immissionsschutz; In Kraft getreten zum 02.11.2016

§ 4

Verhinderung von Mitgliedern

Falls ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll es seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter bzw. die Organisation, auf deren Vorschlag es berufen ist, und die Vorsitzende/den Vorsitzenden rechtzeitig unterrichten.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Wenn Angelegenheiten, die vertraulich zu behandeln sind, beraten werden, sind die Mitglieder des Beirats nach § 353 b Absatz 2 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(2) Weitere Landesbehörden, die Aufgaben auf dem Gebiet des Immissionsschutzes wahrnehmen, können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

(3) Weitere Fachleute können auf Antrag eines Mitgliedes des Landesbeirats oder auf Vorschlag der/des Vorsitzenden zu den Sitzungen des Landesbeirats hinzugezogen werden.

§ 6

Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung machen. Die Vorschläge müssen sich im Rahmen der Aufgaben des Beirats halten. Sie sollen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge setzt die Vorsitzende/der Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung fest, die den Mitgliedern des Beirats mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin übersandt werden soll, bei Sitzungen aufgrund von dringenden Fällen ist eine Frist von 7 Tagen zu wahren. Die endgültige Tagesordnung stellt der Beirat zu Beginn der Sitzung fest.

(3) Andere als die in § 5 Abs. 2 genannten Landesbehörden können über die Tagesordnung informiert werden, sofern Tagesordnungspunkte ihre Zuständigkeit berühren.

§ 7

Verhandlungsleitung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Beirats. Eine Vertretung ist zulässig durch eine Beauftragte/einen Beauftragten der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(2) Das Wort wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge abweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Aussprache es erfordern.

§ 8

Stellungnahmen

Die Meinung der Mehrheit des Beirats im Rahmen der ihm gesetzten Aufgaben kann durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder ermittelt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Nur die Mitglieder des Landesbeirats bzw. ihre Vertreterinnen/Vertreter sind stimmberechtigt.

§ 9

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung fertigt die für den Landesbeirat zuständige Stelle eine Niederschrift an. Angelegenheiten, bezüglich derer die Mitglieder des Beirats gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 zur Geheimhaltung verpflichtet wurden, werden nicht Gegenstand der Niederschrift. Darüber hinaus werden Angelegenheiten, bezüglich derer ein Ablehnungsgrund im Sinne der §§ 8 und 9 Umweltinformationsgesetz besteht, nicht Gegenstand der Niederschrift. Eine Ausfertigung der Niederschrift wird jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied sowie den in § 5 Abs. 2 genannten Landesbehörden übersandt. Der Beirat genehmigt die Niederschrift in seiner nächsten Sitzung. Die Niederschrift kann danach veröffentlicht werden.

(2) Die für den Landesbeirat zuständige Stelle übermittelt die Niederschrift an die entsendenden Mitgliedsverbände bzw. Organisationen.

(3) Die Niederschrift kann auch den Landesbehörden nach § 6 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden, sofern es für ihre Aufgabenerledigung erforderlich ist.

(4) Die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Internetnutzung

Auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen werden den Mitgliedern des Landesbeirats in einem geschützten, nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich Sitzungsunterlagen sowie weitere für die Arbeit des Landesbeirats notwendige Unterlagen (z.B. Bekanntmachung, Geschäftsordnung, Mitgliederverzeichnis) zur Verfügung gestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 15.12.2015 in Kraft. ²

² Geändert durch schriftliches Abstimmungsverfahren des Landesbeirats für Immissionsschutz; In Kraft getreten am 02.11.2016